



Statuten

Sämtliche Begriffe verstehen sich geschlechtsneutral. Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für Frauen und Männer.

I. NAME UND ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen Schweizerische Volkspartei Kanton Schwyz - nachstehend SVP Kanton Schwyz genannt - besteht gemäss Artikel 60 ff. des ZGB eine selbständige Partei in der Rechtsform eines Vereins. Die SVP Kanton Schwyz ist eine Kantonalpartei der Schweizerischen Volkspartei. Der Sitz der Partei ist am Ort des Parteisekretariates.

Art. 2 Zweck

Die SVP Kanton Schwyz strebt einen Staat an, der mit möglichst einfachen Mitteln Wohlergehen, Ordnung und Recht sichert. Sie bekennt sich zum demokratischen Staatswesen und dessen Einrichtungen. Die Partei vertritt die in den Programmen der SVP Schweiz und der SVP Kanton Schwyz festgelegten Grundsätze.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Erwerb

Mitglieder der SVP Kanton Schwyz sind die SVP-Orts- und Bezirksparteien, der Kantonalvorstand und die Junge SVP Kanton Schwyz.

Die Orts- und Bezirksparteien, sowie die Junge SVP Kanton Schwyz, werden nach Prüfung und Unterzeichnung ihrer Statuten durch die Geschäftsleitung SVP Kanton Schwyz in die Kantonalpartei aufgenommen.

Personen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen, können der SVP Kanton Schwyz direkt beitreten, sofern für ihren Wohnort weder eine Orts- noch Bezirkspartei besteht.

Einzelmitglieder können durch Beschluss der Geschäftsleitung direkt in die Kantonalpartei aufgenommen werden. Sie werden durch die Kantonalpartei direkt zu den Versammlungen eingeladen.

Stimm- und wahlberechtigt sind Einzelmitglieder und die Mitglieder der Orts- und Bezirksparteien sowie der Jungen SVP Kanton Schwyz.

Die Orts- und Bezirksparteien sowie die Junge SVP Kanton Schwyz stellen der Kantonalpartei periodisch ein aktuelles Mitgliederverzeichnis zur Verfügung.

Art. 4 Verlust der Mitgliedschaft

Einzelne Mitglieder der Orts- und Bezirksparteien, des Kantonalvorstandes sowie der Jungen SVP Kanton Schwyz, welche gegen die Interessen der Partei verstossen oder ihrem Ansehen schaden, können durch die Geschäftsleitung der SVP Kanton Schwyz von allen Parteimitgliedschaften ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied und die entsprechende Orts- oder Bezirkspartei bzw. die Junge SVP Kanton Schwyz, sind vor dem Ausschluss anzuhören

III. ORGANE

Art. 5 Organe

Die Organe der SVP Kanton Schwyz sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) die Parteiversammlung;
- c) die Geschäftsleitung;
- d) das Präsidium;
- e) der Kantonalvorstand;
- f) die Geschäftsprüfungskommission;
- g) die Kantonsratsfraktion.

a) Generalversammlung

Art. 6 Aufgaben

Die Generalversammlung ist das oberste Parteiorgan.

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Kassiers, des Politischen Sekretärs und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung sowie von drei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission;
- Genehmigung des Parteiprogramms und der Wahlplattform;
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und des Jahresberichtes;
- Festsetzung der Jahresbeiträge;
- Nomination geeigneter Kandidaten bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen;
- Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse der Geschäftsleitung;
- Beschlussfassung über Anträge der Orts- und Bezirksparteien, des Kantonalvorstandes, der Jungen SVP Kanton Schwyz sowie von Einzelmitgliedern;
- Beschlussfassung über die Einführung eines Delegiertensystems;
- Revision der Statuten und Auflösung der Partei.

Art. 7 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt und wird durch die Geschäftsleitung einberufen. Das Vereinsjahr endet per 31. Dezember.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist von der Geschäftsleitung einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es ein Fünftel der Orts- und Bezirksparteien verlangt.

Zeitpunkte der Versammlungen und deren Traktanden sind spätestens 20 Tage vor der Durchführung schriftlich bekannt zu geben. Anträge müssen spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Kantonalsekretariat eintreffen.

b) Parteiversammlung

Art. 8 Aufgaben

Die Parteiversammlung ist für besondere Veranstaltungen der Partei vorgesehen, die nicht der Generalversammlung unterstehen. Sie nimmt Stellung zu wichtigen, aktuellen, politischen und wirtschaftlichen Fragen. Zudem beschliesst sie Parolen zu eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen. Sie fasst Beschluss über die Lancierung von Referenden und Initiativen.

Art. 9 Einberufung

Die Parteiversammlung wird auf Anordnung der Geschäftsleitung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es ein Fünftel der Orts- und Bezirksparteien verlangt.

Zeitpunkt und deren Traktanden sind spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Anträge müssen spätestens 2 Tage vor der Parteiversammlung schriftlich beim Kantonalsekretariat eintreffen.

c) Geschäftsleitung

Art. 10 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident;
- 1 - 2 Vizepräsidenten;
- Politischer Sekretär;
- Kassier;
- Fraktionschef;
- und maximal drei weitere Mitglieder (je 1 Vertreter der RR, der SR oder NR, der JSVP)

Art. 11 Aufgaben

Die Führung der Partei obliegt der Geschäftsleitung. Sie hat zu allen Geschäften abschliessend Stellung zu nehmen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Zudem hat die Geschäftsleitung die Geschäfte für die Generalversammlung, die Parteiversammlungen und die Versammlungen des Kantonalvorstandes vorzubereiten und deren Beschlüsse umzusetzen. Sie kann Kommissionen einsetzen.

Die Geschäftsleitung legt die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Mitglieder in Pflichtenheften fest und ist befugt, ein Parteisekretariat einzurichten.

Art. 12 Einberufung

Die Geschäftsleitung wird auf Anordnung des Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn drei Mitglieder der Geschäftsleitung es schriftlich verlangen.

d) Präsidium

Art. 13 Zusammensetzung

Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident;
- Politischer Sekretär;
- Fraktionschef
- 1 Vertreter der nationalen Mandatsträger

Art. 14 Aufgaben

Das Präsidium zeichnet für die interne und externe Information und Kommunikation verantwortlich. Es ist Ansprechpartner für Journalisten, insbesondere bei aktuellen Ereignissen.

Das Präsidium ist verantwortlich für die strategische Planung und Ausrichtung der Partei.

Das Präsidium, soweit nicht Mitglied der Fraktion, kann mit beratender Stimme an den Fraktionssitzungen teilnehmen. Der Präsident kann, soweit er nicht Mitglied des Fraktionsvorstandes ist, mit beratender Stimme an den Fraktionsvorstandssitzungen teilnehmen.

e) Kantonalvorstand

Art. 15 Zusammensetzung

Dem Kantonalvorstand gehören an:

- die Präsidenten der Orts- und Bezirksparteien oder deren Stellvertreter;
- die Geschäftsleitung SVP Kanton Schwyz;
- der Präsident der Jungen SVP Kanton Schwyz oder dessen Stellvertreter;
- die Mitglieder der Kantonsratsfraktion;
- die Mitglieder der eidgenössischen Fraktion;
- die Mitglieder des Parteivorstands der SVP Schweiz.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Wer Mehrfachfunktionen ausübt, kann den Stellvertreter delegieren, soweit die Teilnahme einer Stellvertretung vorgesehen ist.

Art. 16 Aufgaben

Die Aufgaben des Kantonalvorstandes sind:

- Festlegung des Verteilers und des Wahlvorschlags für die Delegierten der SVP Schweiz;
- Nomination der Mitglieder in den Parteivorstand der SVP Schweiz;
- Nomination von eidgenössischen Richtern zuhanden der eidgenössischen Fraktion;
- Beschlussfassung über gemeinsamen Wahlvorschlag (RR-/SR-Wahlen) und Listenverbindungen (NR-Wahlen);
- Empfehlung zur Nomination für den ersten und zweiten Wahlgang bei kantonalen und eidgenössischen Wahlen zuhanden der Generalversammlung;
- Empfehlung von Bankräten zuhanden der Kantonsratsfraktion;
- Empfehlung von Erziehungsräten zuhanden der Kantonsratsfraktion;
- Empfehlung von Richtern zuhanden der Kantonsratsfraktion;
- Empfehlung für ausserparlamentarische Kommissionen zuhanden Kantonsratsfraktion;
- Vorschlagsrecht für parteipolitische- und Fraktionsvorstösse;
- Kenntnisnahme der Legislaturziele der Kantonsratsfraktion.

Art. 17 Einberufung

Der Kantonalvorstand wird auf Anordnung der Geschäftsleitung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder des Kantonalvorstandes es schriftlich verlangt.

f) Geschäftsprüfungskommission

Art. 18 Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst, wobei ein Mitglied die Kommission präsidiert.

Art. 19 Aufgaben

Sie überwacht die Rechnungsführung, prüft die Jahresrechnung und beantragt der Generalversammlung die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung. Sie überwacht und kontrolliert die Tätigkeiten der Geschäftsleitung und der Mandatsträger und erstattet zuhanden der Generalversammlung Bericht. Sie berät die Geschäftsleitung und kann ihr Verbesserungsvorschläge unterbreiten.

g) Kantonsratsfraktion

Art. 20 Aufgaben

Die Fraktion ist verantwortlich für die Umsetzung der parteipolitischen Zielsetzungen und im Übrigen organisiert sie sich selbst.

IV. FINANZEN

Art. 21 Jahresbeitrag

Die Kantonalpartei erhebt von den Orts- und Bezirksparteien sowie von Einzelmitgliedern und Mandatsträgern Jahresbeiträge.

Jahresbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt und in einem Finanzstatut festgehalten.

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 22 Amtsdauer

Die Mitglieder der Organe werden in der Regel auf vier Jahre gewählt.

Art. 23 Einberufung der Organe

Die durch die Statuten gewährleisteten Begehren auf Einberufung der Organe sind schriftlich zu begründen.

Art. 24 Wahlen

Wahlen finden grundsätzlich in offener Abstimmung statt.

Wahlen sind auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheim durchzuführen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr.

Der Vorsitzende der Generalversammlung, der Parteiversammlung und der Versammlung des Kantonalvorstandes stimmt bei Wahlen mit. Bei Stimmengleichheit fällt er den Stichentscheid.

Für sämtliche nationale und kantonale Mandate müssen ausschliesslich SVP-Mitglieder nominiert werden.

Art. 25 Abstimmungen

Abstimmungen finden offen statt.

Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, werden zuerst die Anträge aus der Versammlung einander gegenübergestellt. Der obsiegende Antrag aus der Versammlung kommt mit dem Antrag der Geschäftsleitung in die Schlussabstimmung. Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen.

Der Vorsitzende der Generalversammlung, der Parteiversammlung und der Versammlung des Kantonalvorstandes stimmt bei Abstimmungen mit. Bei Stimmengleichheit fällt er den Stichentscheid.

Art. 26 Unterschriften

Grundsätzlich gilt Kollektivunterschrift zu Zweien. Für die Partei und die Geschäftsleitung zeichnen der Präsident oder in dessen Verhinderung ein Vizepräsident und der Politische Sekretär kollektiv zu Zweien. Bei Beschlüssen mit finanziellen Konsequenzen zeichnen der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident und der Kassier.

Die Einzelunterschrift ist nur bei unverbindlichen Dokumenten (= Dokumente ohne Verpflichtung) möglich.

Art. 27 Rekurs

Gegen Beschlüsse der Geschäftsleitung kann das betroffene Mitglied innert 20 Tagen ab Eröffnung des Entscheides an die Generalversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig.

VI. REVISION DER STATUTEN UND AUFLÖSUNG DER PARTEI

Art. 28 Revision und Auflösung

Eine Revision der Statuten kann von der Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Statutenrevision ist mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben.

Anträge auf Auflösung der Partei müssen drei Monate vor der Generalversammlung der Geschäftsleitung mit schriftlicher Begründung eingereicht und den Parteisektionen einen Monat vor der Abstimmung mit der Weisung der Geschäftsleitung unterbreitet werden. Die Auflösung der Partei kann nur erfolgen, wenn sich drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen. Die Auflösung der Partei wird durch die Geschäftsleitung vollzogen.

Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Generalversammlung.

* * * * *

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 12. März 2024 geändert, genehmigt und in Kraft gesetzt. Somit sind diejenigen vom 14. März 2019 aufgehoben und ersetzt.

Einsiedeln, 12. März 2024

Der Präsident:

Roman Bürgi



Der Politische Sekretär:

Samuel Lütolf

